



Stellungnahme zu Fallen

Die warmen Temperaturen und somit zu erwartende frühen Sichtungen der Jungköniginnen der Asiatischen Hornisse, lassen viele Imkerinnen und Imker in Anbetracht der letztjährigen Vermehrungsrate, nervös werden.

Als Imker verstehen wir uns als Naturschützer. Seit Jahren setzen wir uns für die Artenvielfalt ein und legen nicht nur Blühstreifen an, sondern sorgen mit Aufklärungsarbeit über Lebensräume und ein ganzjähriges Blühangebot, für ein besseres Umfeld aller nektarsaugenden Insekten.

Damit die Bemühungen zu Schutz und zur Erhaltung der Artenvielfalt der letzten Jahre nicht umsonst waren, möchte ich aus gegebenem Anlass darauf hinweisen, dass **das Aufstellen von Fallen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) laut den §§ 39 und 44 verboten** ist. Diese Fallen tragen kaum zur Verringerung der asiatischen Hornissen bei und durch den Beifang von Honigbienen, Fliegen, Wespen, europäische Hornissen sowie Wildbienen verlieren viele heimische Arten ihr Leben.

Die Fallen werden inzwischen im Handel angeboten und gelten, als sogenannte „Lebendfalle“, als attraktive und einfache Lösung. Fakt ist aber, dass kaum Asiatische Hornissen mit den Fallen gefangen werden und viele unserer heimischen Arten ihr Leben verlieren. Dies ist nicht im Sinne unserer Aktivitäten zur Erhaltung und zum Schutz der Artenvielfalt. **Bitte sehen Sie vom Kauf dieser Fallen ab! Eine „Lebendfalle“ trägt zu einem qualvollen Tod der Tiere bei. Wer garantiert die regelmäßige Kontrolle und die Leerung dieser Fallen? Der gewählte Aufstellungsort birgt ebenfalls Risiken, denn durch Sonneneinstrahlung auf die geschlossene Falle sind die Tiere ebenfalls dem Tod geweiht.**

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und
Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von
Rechtsverordnungen**

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und
bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Bianca Duventäster

Landesverband Badischer Imker e. V.

Hornissenfachberaterin - Obfrau für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

[Homepage Landesverband Badische Imker e. V.](http://www.lbv-badischerimker.de)

Mobil 0173 6385283